

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR FREMDFIRMEN

DIESE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN GELTEN FÜR BESCHÄFTIGTE EINER GEWERBLICH TÄTIGEN FIRMA AUF DEM WERKSGELÄNDE DER SAINT-GOBAIN RIGIPS AUSTRIA GesmbH IN DEN Werken BAD AUSSEE und PUCHBERG.

Haftung

Für die Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen und zusätzlich vereinbarter Maßnahmen aus der Koordinationsbesprechung in den Werken der Fa. SAINT-GOBAIN RIGIPS AUSTRIA GesmbH (im folgenden kurz RIGIPS) ist der Auftragnehmer verantwortlich und haftbar, und zwar für sämtliche von ihm eingesetzten Personen (eigene Dienstnehmer sowie für eventuelle Subunternehmer oder deren Personal). Sämtliche gesetzliche Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes sind einzuhalten.

Die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften wird auch durch Mitarbeiter des Auftraggebers im Rahmen von Sicherheitsaudits überprüft. Bei mangelhafter Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen, der gesetzlichen Vorschriften oder zusätzlich vereinbarter Maßnahmen aus der Koordinationsbesprechung **behält sich der Auftraggeber das Recht vor, eine Sicherheitspönale von bis zu 1% des Gesamtauftragswertes einzubehalten. (Mindestbetrag: € 100,00/maximaler Betrag € 5.000,00) Dies gilt auch für alle Subfirmen des Auftragnehmers.**

Der Auftraggeber behält sich weiteres vor, bei Verstößen gegen diese Anordnung durch den Auftragnehmer die zuwiderhandelnden Personen aus dem Werksgelände zu weisen und den dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen. Allenfalls sich aus der Nichtbeachtung der gegenständlichen Anordnung ergebende Konsequenzen stehen im Haftungsbereich des Auftragnehmers, und RIGIPS behält sich ausdrücklich vor, entsprechende Schritte zu unternehmen.

Diese Anordnung ist ein Teil des mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Werks- bzw. Liefervertrags und wird von diesem vollinhaltlich zu Kenntnis genommen.

a.) Personenschutz-ausrüstung:

- + Gesetzlich vorgeschriebene Schutzausrüstungen müssen verwendet werden und sind vom Auftragnehmer beizustellen.
- + **Sicherheitsschuhe** müssen in allen Werksbereichen, ausgenommen Büro, getragen werden.
- + In den Bergbauen müssen knöchelhohe Sicherheitsschuhe Kategorie S2 getragen werden
- + **Schutzhelm-Tragepflicht** besteht in
 - + **Bad Aussee** im Gebäude Gipswerk während der Großwartungen (= mehrere Gewerke bzw. Fremdfirmen sind anwesend), Kellerbereich H45 (Becherwerk), unter H46 - Kratzkettenförderer (im Freien), unterhalb des Rohsteinförderbandes, Seilbahntladestation und Rohsteinwaggonverladung.
 - + In **Puchberg** besteht eine generelle Anstoßkappenpflicht (auch Helme können getragen werden), ausgenommen Bürobereiche und Labor.
 - + In den **Bergbauen** besteht Helmpflicht im Bereich des Tagebaus
 - + Bei **allen Standorten** besteht eine Helmpflicht auf Baustellen, oder wenn durch darüber stattfindende Arbeiten Gefahr besteht.
- + **Anstoßkappen-Tragepflicht** besteht in Bad Aussee generell im Gipswerk und unterhalb von Anlagen/Maschinen. Alternativ kann ein Helm getragen werden.
- + **Handschuhe** müssen bei allen Tätigkeiten mit aggressiven Stoffen bzw. scharfkantigen Werkstücken usw. getragen werden. Nicht verwendet werden dürfen Arbeitshandschuhe bei mechanischen Arbeiten wie Bohren, Fräsen oder Drehen. Hier besteht die Verletzungsmöglichkeit durch Einzug der Arbeitshandschuhe.
- + **Schutzbrillen** sind bei allen spanabhebenden Arbeiten (Bohr-, Dreh-, Trenn- und Schleifarbeiten usw.) sowie bei allen Arbeiten bei denen Staub, Flüssigkeiten oder Splitter zum Auge gelangen können, zu verwenden (z.B. Dampfstrahler, Meißeln usw.). Spezielle Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

- + **Gehörschutz** (Verwendung nach Bedarf wenn Lärmbereiche durch Arbeiten entstehen, die ständigen Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet)
- + **Reflektierende Weste** (Eine orange Warnweste nach ÖNORM EN 471 ist am gesamten Werksgelände zu tragen.)
- + Bei Arbeiten mit **Motorsägen** muss **Schnittschutz** (Hose, Jacke, Handschuhe) und ein entsprechender **Helm** getragen werden.
- + PSA gegen Absturz : Gegenstände des Absturzsicherungssystems müssen mindestens 1x jährlich geprüft sein (PSA-V)

Fehlt der persönliche Arbeitsschutz oder ist er in mangelhaftem Zustand, wird er von RIGIPS – sofern vorhanden - zur Verfügung gestellt und an den Auftragnehmer **zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20% weiterverrechnet.**

b.) **Freigabescheine für gefährliche Tätigkeiten:**

- **Heißenarbeiten und Arbeiten in Ex-Zonen nur mit Freigabeschein** durch RIGIPS Personal
- **Arbeiten über 2 m Höhe** (ausgenommen mit Arbeitskorb oder Gerüst) **nur mit Freigabeschein** durch RIGIPS Personal
- **Arbeiten in Behältern und engen Räumen nur mit Freigabeschein** durch RIGIPS Personal
- **Erdarbeiten nur mit Freigabeschein** durch RIGIPS Personal
- **Gerüste** sind vor ihrer erstmaligen Benützung von einer fachkundigen Person der beauftragten Fremdfirma auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Solche Prüfungen sind nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, nach Sturm, starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden, und weiters mindestens einmal wöchentlich zu wiederholen. Der Nachweis der Prüfung muss schriftlich an RIGIPS weitergeleitet werden. Die Freigabe muss von der fachkundigen Person der Fremdfirma durch ein Schild am Gerüst gekennzeichnet (laminierte Schilder liegen in der IH auf) werden. Werden Gerüste nach erfolgter Freigabe umgebaut, oder Teile entfernt, dann muss eine neue Freigabe ausgestellt werden. Gefahrenbereiche um Gerüste müssen abgesperrt und gekennzeichnet werden.

c.) **Arbeitssicherheit und Umweltschutz Allgemein:**

- + Von Ihrem Ansprechpartner bekommen sie die Art des Räumungsalarms und die Lage des Sammelplatzes erklärt.
- + **Ordnung und Sauberkeit** einhalten. Arbeits- bzw. Montageplätze sind sauber zu halten und nach Arbeitsende wieder sauber zu verlassen. Sollten Nacharbeiten (Reinigung, Abfallentsorgung, etc.) seitens RIGIPS nötig werden, so werden diese dem Auftragnehmer weiterverrechnet.
- + **Baugruben** abdecken oder absperren, Baustellen mit Baustellenzaun o.ä. sichern
- Bei Verwendung von **Leitern** oder sonstigen Hilfsmitteln bzw. Werkzeugen sind die jeweiligen Vorschriften zu beachten (insbesondere die **Sicherung gegen Umfallen/Wegrutschen und die Regeln zum sicheren Aufstellen**).
Stehleitern dürfen nicht zum „Gehen“ verwendet werden. Gehen mit Leitern ist per Erlass des ZAI **verboten.**
- + Die **Handläufe auf den Treppen und Bedienungsstiegen** sind immer zu verwenden.
- + Vor Arbeitsbeginn Informationen über **Fluchtweg**, nächstgelegenen **Feuerlöscher** und **Erste Hilfe Kasten** einholen.
- + **Absolutes Alkoholverbot in allen Werksbereichen. Die Mitnahme von Alkohol ist verboten.** Die Einnahme von Drogen oder Medikamenten, die das Bewusstsein verändern, ist verboten.
- + Alleinarbeit außerhalb der Ruf- oder Sichtweite von anderen Personen ist nur nach Rücksprache mit RIGIPS Personal gestattet.
- + **Rauchverbot im gesamten Werk**, außer an gekennzeichneten Raucherinseln.
- + Abfälle aus der gewerblichen Tätigkeit der Fremdfirma müssen wieder mitgenommen werden. Für die Sammlung persönlicher Abfälle (Jausenabfälle) stehen geeignete Behälter zur Verfügung. Diese Abfälle müssen entsprechend der Information auf/bei den Behältern getrennt gesammelt werden.
- + Jeder Mitarbeiter einer Fremdfirma ist verpflichtet, seine Tätigkeit am Werks- und Bergbaugelände der RIGIPS Austria unter größtmöglicher Schonung der Umwelt durchzuführen. Bei Manipulation und Lagerung von wassergefährdenden Substanzen (z.B. Öle, Treib- und Schmierstoffe, Chemikalien) müssen geeignete Auffangeinrichtungen verwendet werden. Bei Austritt von wassergefährlichen Substanzen: Nach Auslaufen kleiner Mengen sofort mit Bindemittel aufnehmen und in einem beständigen, verschließbaren, gekennzeichneten Gefäß sammeln und sachgerecht entsorgen. Nicht

in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei Auslaufen größerer Mengen Feuerwehr alarmieren und Alarmplan beachten. Vor Beginn der Arbeit informieren, wo Bindemittel bereitsteht.

- + Sämtliche Chemikalien, wassergefährdende Stoffe und Abfälle müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen umweltgerecht verwahrt werden. Am Arbeitsplatz darf max. die am Arbeitstag benötigte Menge zwischengelagert werden. Sicherheitsdatenblätter bei Gebinden, die an den Standort mitgebracht werden, müssen vor Ort sein.
- + Sämtliche Tätigkeiten müssen so durchgeführt werden, dass eine Lärmbeeinträchtigung auf die Nachbarschaft und die Mitarbeiter von RIGIPS und anderer Fremdfirmen vermieden bzw. auf ein erträgliches Maß beschränkt wird. Ist mit Staub- oder Rauchentwicklung zu rechnen, muss dies dem Ansprechpartner von RIGIPS vorab mitgeteilt werden.
- + Die im Koordinationsgespräch vereinbarten Arbeitszeiten müssen eingehalten werden. Arbeitszeiten von mehr als 12 h pro Tag bzw. max. 60 h pro Woche sind grundsätzlich nicht gestattet.
- + Alle vorhandenen Schilder oder Kennzeichnungen sind zu beachten. Falls Bedeutungen nicht bekannt sind, müssen diese mit dem Ansprechpartner von RIGIPS geklärt werden.
- + Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle, gefährliche Ereignisse und Umweltvorfälle müssen unverzüglich dem Ansprechpartner bei RIGIPS gemeldet werden. Ein Verschweigen kann zum vorzeitigen Vertragsende führen.
- + Der aktuelle Stand dieser Sicherheitsunterweisung ist unter www.rigips.at abrufbar. Die Sicherheits-Gesundheitsschutz-, Umwelt- und Energiepolitik von RIGIPS ist Bestandteil dieser Sicherheitsunterweisung und unter www.rigips.at abrufbar bzw. vor Ort durch Aushang ersichtlich.

d.) **Sicherheit an Maschinen und Anlagen**

- + Die Entfernung von Sicherheitsgittern und Zugangssperren ist bei laufenden Maschinen/Anlagen verboten!
- + Bei einer laufenden Maschine/Anlage darf sich niemand in einem abgesperrten Bereich (Gitter, Zäune, Lichtschranken) aufhalten!
- + Generell ist das Überbrücken (Bügeln) von Sicherheitseinrichtungen verboten!
- + Vor dem Betreten bzw. dem Reparaturbeginn an einer Anlage ist sicherzustellen, dass diese von einem Mitarbeiter der RIGIPS abgeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert wurde! RIGIPS verwendet ein persönliches Lock-Out-System, **d.h. jeder Mitarbeiter einer Partnerfirma muss ein persönliches Schloss mitführen und sich persönlich gemäß den Regeln von RIGIPS aussichern.** Ausnahme Wartungswoche: Hier wird dem Partieführer ein Schloss zur Verfügung gestellt. Der Partieführer ist dafür verantwortlich, dass alle Mitarbeiter der Partie die Gefahrenzone verlassen haben, bevor er sein Schloss entfernt. Die Verwendung des Lock-Out-Systems wird vor Ort erklärt.
- + Fremdpersonal darf außer im Notfall (NOT AUS) keine Maschinen der RIGIPS in Gang setzen oder abschalten!
Im Bedarfsfall sind Mitarbeiter der RIGIPS zu verständigen, die entsprechenden Regelungen sind Teil der Koordinationsbesprechung.

Allgemein gilt:

- + Benutzung von RIGIPS-Betriebsmitteln oder Energien (Strom, Wasser, Druckluft) nur nach Absprache bzw. Zuweisung.
- + Bei Reparaturen abgebaute Schutzvorrichtungen müssen vor der Inbetriebnahme der Anlage wieder montiert werden!
- + Vor Inbetriebnahme bzw. Probelauf prüfen und sich vergewissern, ob Anlage eingeschaltet werden kann. (Keine Personen im Gefahrenbereich, Werkzeuge weggeräumt, Schutzgitter montiert.)
- + Niemals mit Körperteilen oder Werkzeug etc. in laufende Maschinen greifen.
- + Bei Stromausfall alle Werkzeugmaschinen abschalten. (unkontrollierter Wiederanlauf).

e.) **Brandschutz**

- + Den Alarmplan im Zuge des Koordinierungsgesprächs besprechen.
- + Vermeiden - Alarmieren - Retten - Löschen
- + Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten, Feuerlöscher, Druckknopfmelder, Wasservorhang, Brandrauch-Entlüftungsschalter und Hydranten immer freihalten.
- + Sirensignale laut Alarmplan beachten.

f.) **Werks-Verkehr**

- + Beschilderte Geschwindigkeitsbeschränkungen einhalten.
- + Staplerfahrer und Bahn haben Vorrang, Regelungen beim Queren von Materialförderern beachten (Regelungen gemäß Koordinierungsgespräch).
- + Es gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung.
- + Die Benutzung eines Werks-Fahrrades ist nicht gestattet.
- + Die Benutzung von Flurförderfahrzeugen ist nicht gestattet. Ausnahme: Mit entsprechender Lenkerberechtigung und einer Fahrbewilligung von RIGIPS.
- + Die Benutzung des RIGIPS-Hubsteigers ist nicht gestattet. Ausnahme: Mit entsprechender schriftlicher Einweisung von RIGIPS.
- + Gekennzeichnete Gehwege benutzen (z.B. entlang Trockner). Nicht durch das Lager gehen.
- + Nicht durch Tore sondern durch die danebenliegenden Türen gehen.
- + Auf Treppen immer den Handlauf benutzen.
- + Straßenbenützung auf eigene Gefahr.

g.) **Arbeitsmittel: Maschinen, Geräte und Fahrzeuge**

- + Vom Auftragnehmer mitgebrachte Arbeitsmittel und Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend und wenn erforderlich geprüft sein.
(Zum Beispiel - Persönliche Ausrüstung gegen Absturz - Überprüfung lt. PSA Verordnung, E- Geräte - lt. ESV 2012
Die Prüfbefunde oder Prüfplaketten müssen vor Ort sein und werden von RIGIPS im Rahmen eines Audits überprüft.
Arbeitsmittel OHNE eine gültige Überprüfung dürfen bei RIGIPS nicht verwendet werden.
- + Arbeitsmittel und Fahrzeuge dürfen nur nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zum Einsatz kommen.
- + Werkzeuge/Geräte/Maschinen können kostenlos an Fremdfirmen verliehen werden. Verleihschein für Werkzeuge muss ausgefüllt werden. (gespeichert am Sharepoint unter: EHS/Anlagen/Fremdfirmen Geräteverleih)

h.) **Spezielle Bestimmungen für Bergbau**

- + Die Befahrung des ungesicherten untertägigen Grubengebäudes ist grundsätzlich verboten.
- + Das Queren der Seilbahntrasse mit Fahrzeugen ist nur nach Rücksprache mit dem Betriebspersonal gestattet. Seilbahntrasse immer zwischen 2 Hunten zügig queren und nicht stehenbleiben.
- + In den Seilbahnstationen besteht Gefahr durch selbstlaufende Seilbahnwagen. Immer auf Seilbahnwagen achten und ausreichend Sicherheitsabstand halten. Auf die Bodenmarkierung in den Seilbahnstationen ist zu achten. Die Bodenmarkierung weist auf die Huntefahrbahn hin

i.) **Sicherheitsunterweisung**

- + Die Beschäftigung von Subunternehmern ist nur mit schriftlicher Vereinbarung mit RIGIPS Austria gestattet.
- + Die örtliche Bauleitung bzw. der Partieführer des Auftragnehmers ist verpflichtet, neu hinzukommende Mitarbeiter vor deren Einsatz entsprechend diesen Sicherheitsbestimmungen, entsprechend der vor Ort erhaltenen Unterweisung und entsprechend der in den Koordinationsgesprächen und Baubesprechungen vereinbarten Inhalte nachweislich und persönlich zu unterweisen. Als Nachweis gilt ausschließlich eine schriftliche Aufzeichnung mit den Unterschriften der unterwiesenen Personen. Diese Bestimmung gilt auch für alle Mitarbeiter von Unterauftragnehmern des Auftragnehmers.

Dokument-Nr. EHS.03.RA.04	Rev. Nr. 8	erstellt:		geprüft:	in Kraft gesetzt:
		Datum:	über Sharepoint Jänner 2017	über Sharepoint	über Sharepoint
		Name:	Heidi Lämmerer	Reinhard Balling	Peter Giffinger
Normelement		Unterschrift:	über Sharepoint	über Sharepoint	über Sharepoint

Geltungsbereich örtlich:	Alle Standorte der Saint-Gobain RIGIPS Austria GesmbH
Geltungsbereich personell:	alle Mitarbeiter von Fremdfirmen und Besucher
Geltungsbereich inhaltlich:	Ist Bestandteil von Bestellungen und Verträgen mit Auftragnehmern und wird als Grundlage für die Sicherheitseinweisung von Fremdfirmen verwendet. Jeder Mitarbeiter von RIGIPS Austria, der einen Arbeitsauftrag an eine Fremdfirma vergibt, ist verpflichtet, den Partieführer und die anwesenden Mitarbeiter der Fremdfirma nachweislich anhand dieser Bestimmungen zu unterweisen. Bei öfter beschäftigten Fremdfirmen muss diese Unterweisung pro Mitarbeiter mind. einmal jährlich oder nach Änderungen stattfinden.
Gültigkeit bis:	laufend
Verteiler:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fremdfirmen über Bestellung/Vertrag ▪ Instandhaltung ▪ Projektleiter ▪ Alle Führungskräfte

Änderungen im Vergleich zu vorigen Versionen:

Rev. 0	Erstausgabe
Rev. 1	Sicherheitsbestimmungen aktualisiert, gemeinsames Dokument jetzt auch für alle Bergbaustandorte; Umweltbestimmungen ergänzt;
Rev. 2	Schnittschutz bei Motorsäge ergänzt, Schulungsstand der MA ergänzt; Änderungen sind gelb unterlegt;
Rev. 3	Fachkenntnisse und Verständnis der deutschen Sprache muss bei Fremdfirmenmitarbeiter gegeben sein, Änderungen sind gelb unterlegt;
Rev. 4	Ergänzung der Schutzhelme und Anstoßkappenpflicht, Änderungen sind gelb unterlegt
Rev. 5	Verleih von Geräten und Werkzeugen, Änderungen sind gelb unterlegt
Rev.6	PSA gegen Absturz muss geprüft sein, Gehen mit Leitern verboten, Chemikalien, die an den Standort mitgebracht werden, SIDA vor Ort.
Rev. 7	Prüfplaketten bei PSAgA Leitern, und E-Geräte als Beispiel eingefügt, Kontrolle bei Audits, Norm für Leuchtwesten Anforderung, Anforderungen Sicherheitsschuhe Bergbau,
Rev. 8	Anpassung der Sicherheitspönale, Änderungen sind gelb unterlegt.